

Satzung des Reitsportvereins Gestüt Hohensonne e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Reitsportverein Gestüt Hohensonne“.

Der Reitsportverein Gestüt Hohensonne e.V. mit dem Sitz in 54298 Aach-Hohensonne ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Trier eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Bezirksverbandes Moselland und des Regionalverbandes Rheinland - Nassau, Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Rheinland-Pfalz und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Reitsportvereins ist die Förderung des Reitsports und die Förderung des Tierschutzes.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der **Jugend** im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.1 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferden in allen Disziplinen;
 - 1.2 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.3 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.4 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und anderen übergeordneten Organisationen;
 - 1.5 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.6 die Förderung des Therapeutischen Reitens;
 - 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport, sowie die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung des Reitsportvereins Gestüt Hohensonne, den Satzungen und Ordnungen des Bezirksverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes, der FN und der LPO.

§ 3a

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind verpflichtet stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch die LPO - Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turniers ereignen.

§ 4**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt. (Austritt)
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet, oder sich unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5**Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6**Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitgliedern durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende volljährige Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht. Über Ausnahmen befindet die Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,

- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9

Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Geschäftsführer
 - der Jugendwart (gem. Jugendordnung),
 - bis zu fünf weitere Mitglieder.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet der Vorsitzende oder der Geschäftsführer während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte

§ 11

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
3. Beschlüsse über Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.